

§ 284

Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Ausländern nach Abs. 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

DA

Zu Abs. 1

Nach Art. 39 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) genießen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats innerhalb der Europäischen Union das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit.

**1.1.110
Beitrittsländer
ab 01. Mai 2004**

Für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen und Ungarn gilt dieses Recht nur eingeschränkt. Der EU-Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 sieht eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit vor. Im Rahmen des „2+3+2-Modells“ dieser Übergangsfrist sind drei Phasen zu unterscheiden:

Während einer zweijährigen Übergangsfrist (d.h. bis zum Ablauf des 30. April 2006) besteht in Bezug auf die mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten keine gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit; es gelten insofern die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzuganges fort. Die Mitgliedstaaten können sich entscheiden, inwieweit sie ihren Arbeitsmarkt ab dem Beitritt aufgrund nationaler Maßnahmen für Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten weiter öffnen.

Nach Ablauf dieser Frist setzt die Aufrechterhaltung nationaler Maßnahmen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzuganges eine förmliche Mitteilung an die EU-Kommission voraus. Spätestens sieben Jahre nach dem EU-Beitritt gilt aber die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern Malta und Zypern erhalten mit dem EU-Beitritt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten richtet sich nach § 284 SGB III i. V. m. § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 AufenthG.

**1.1.111
Rechtsgrundlage**

Die Antragstellung durch diesen Personenkreis erfolgt weiterhin unmittelbar bei der Bundesagentur für Arbeit.

**1.1.112
Zuständigkeit**

Erste Anlaufstelle für die neuen EU-Staatsangehörigen, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betriebssitz des Beschäftigungsbetriebes ist.

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 12 BeschVerfV.

Eine Auskunft darüber, ob eine Dienstleistung (z.B. Werkvertrag, Werklieferungsvertrag) der Übergangsregelung der Beitrittsverträge unterliegt oder Dienstleistungsfreiheit besteht, kann im Einzelfall auf Anfrage bei den Regionaldirektionen NRW, H oder BW eingeholt werden. Die Zuständigkeit für die Auskunftserteilung richtet sich nach der in den Werkvertragsvereinbarungen nach § 3 ASAV vorgenommenen Zuständigkeitsregelung (siehe DA WV 2.5.260). Für Anfragen aus den Staaten Estland und Litauen ist die Regionaldirektion NRW zuständig.

**1.1.113
Zuständigkeit bei
Dienstleistungsfreiheit**

Zu Abs. 2

Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen. Bei Fortsetzung der Beschäftigung muss der Antrag so rechtzeitig gestellt werden, dass die neue Arbeitsgenehmigung bei Ablauf der bisherigen Arbeitserlaubnis vorliegt.

**1.1.210
Arbeitserlaubnis-
EU/Arbeitsberech-
tigung-EU**

Die Arbeitserlaubnis ist zunächst auf ein Jahr zu befristen. Bei einer Verlängerung ist zu prüfen, ob der ausländische Arbeitnehmer 12 Monate ununterbrochen zum Arbeitsmarkt zugelassen war, und damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsberechtigung nach dem Beitrittsvertrag vorliegen.

**1.1.211
Befristung der Ar-
beitserlaubnis-EU**

Siehe DA zu Abs. 5

Zum räumlichen Geltungsbereich der Arbeitsgenehmigung-EU siehe DA zu § 4 ArGV.

**1.1.212
Räumlich Beschrän-
kung der Arbeitsge-
nehmigung-EU**

Zum Widerruf einer Arbeitsgenehmigung-EU siehe DA zu § 11 ArGV.

**1.1.213
Widerruf der Ar-
beitsgenehmigung-
EU**

Zu Abs. 3

Gemeinschaftspräferenz ist der Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt von Staatsangehörigen eines der EU Mitgliedsstaaten. Den Beitrittsstaaten ist ein Vorrang vor Ausländern aus Drittstaaten einzuräumen. Die Gemeinschaftspräferenz unterscheidet sich von der Präferenz, die für die alten Mitgliedstaaten gilt. Folgende Differenzierung ist bei der Anwendung der Gemeinschaftspräferenz bezogen auf die neuen EU-Staatsangehörigen vorzunehmen: Bei der Vorrangprüfung sind die neuen EU-Staatsangehörigen mit einzubeziehen, die dem inländischen Arbeitsmarkt bereits angehören oder beabsichtigen zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einzureisen. Eine vorrangige Vermittlung der neuen EU-Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist im Rahmen von § 284 Abs. 4 und § 39 Abs. 6 AufenthG möglich.

**1.1.310
Gemeinschaftsprä-
ferenz**

Siehe DA zu Abs. 6

Zu Abs. 4

Gemeinschaftsrechtliche freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten benötigen ab 01.01.2005 keine Aufenthaltserlaubnis-EU mehr. Über die Zulassung zum Arbeitsmarkt ist allein nach den arbeitsgenehmigungsrechtlichen Bestimmung zu entscheiden.

Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten halten sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG berechtigt in Deutschland auf, wenn die Staatsangehörigkeit eines neuen EU-Mitgliedstaates durch einen Pass oder amtlichen Personalausweis nachgewiesen werden kann.

Die Prüfung, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, erfolgt auf der Grundlage des § 39 Abs.2 bis 4 und 6 AufenthG, der BeschV, der BeschVerfV sowie der weiterhin geltenden ArGV und ASAV. Die jeweils günstigste Regelung ist anzuwenden (Günstigkeitsprinzip).

Siehe DA zu Abs. 6

Die Bestimmungen für neu einreisende Angehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten (§ 39 Abs. 2 bis 4 und 6 AufenthG, ArGV, ASAV, BeschV) finden **keine** Anwendung bei Nichterwerbstätigen (Studenten / Rentner), bei Selbständigen, sowie bei Personen, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Der Nachweis darüber wird durch die Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügigG/EU) oder die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Meldebescheinigung - Hauptwohnsitz) erbracht.

Über die Arbeitserlaubnis-EU ist gem. § 39 Abs. 2 bis 4 AufenthG sowohl für qualifizierte als auch nicht qualifizierte Tätigkeiten zu entscheiden. Für Studenten gilt dies erst für Beschäftigungen, die über den arbeitserlaubnisfreien Rahmen von 90 Tagen oder 180 halben Tagen hinausgehen.

Bei Bekanntwerden der Umgehung dieser Bestimmungen kann die Arbeitserlaubnis-EU nach § 45 ff SGB X zurück genommen werden.

**1.1.410
Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen****1.1.411
neu einreisende
Beitrittsstaatler und
Günstigkeitsprinzip****1.1.412
Beitrittsstaatler mit
Wohnsitz im Inland****1.1.413
Rücknahme der
Arbeitserlaubnis-EU**

Zu Abs. 5

§ 12a ArGV lautet:

§ 12a**Erweiterung der Europäischen Union**

1.1.510
§ 12a ArGV

(1) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, wird, sofern sie am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetz eine Arbeitsberechtigung erteilt. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben und sich am 1. Mai 2004 oder seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ab dem 2. Mai 2006 wird diesen Familienangehörigen der Staatsangehörigen nach Absatz 1 eine Arbeitsberechtigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet erteilt, soweit nach den Maßgaben des EU-Beitrittsvertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. II 2003 S. 1410) die Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter gelten. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

¹ § 12 a wurde eingefügt durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) in Kraft ab 01. Mai 2004)

Der im Beitrittsvertrag bezeichnete „Zugang“ zum Arbeitsmarkt wird durch Erteilung einer Arbeitsberechtigung als uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang verwirklicht. Von einer ununterbrochenen Zulassung von 12 Monaten zum Arbeitsmarkt ist auszugehen, wenn der Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

- in diesem Zeitraum ohne Unterbrechung Inhaber einer oder mehrerer Arbeitsgenehmigungen (einschließlich Grenzgänger) war **oder**
- in diesem Zeitraum arbeitsgenehmigungsfrei erwerbstätig war.

Unterbrechungszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn

- während dieser Zeit Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand **oder**
- kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand, für Unterbrechungen von maximal bis zu drei Monaten.

Ein Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung nach § 12a ArGV wird durch Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erworben.

§ 12a Abs. 1 Satz 2 ArGV stellt klar, dass Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer, wie insbesondere im Rahmen bilateraler Werkvertragsarbeitnehmervereinbarungen, lediglich vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt worden ist, nicht als anspruchsbegründende Zeiten berücksichtigt werden. In diesen Fällen erfolgt mit der Entsendung keine Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt. Da in Entsendefällen von der gemeinschaftsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit Gebrauch gemacht wird, stellt diese keine Grundlage für eine arbeitsgenehmigungsrechtliche Verfestigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt dar. Die Regelung gilt für alle Entsendefälle, in denen der ausländische Arbeitnehmer aufgrund eines nach ausländischem Recht geschlossenen Arbeitsvertrag lediglich vorübergehend entsandt wird.

Nicht zum Arbeitsmarkt zugelassen i.S. § 12 a ArGV sind:

- Studenten nach § 16 Abs. 3 AufenthG,
- Aus- u. Weiterzubildende nach § 17 AufenthG,
- Aus- u. Weiterzubildende nach § 2 BeschV
- Europäische Freiwilligendienste nach § 9 Nr. 1 BeschV,
- Au-pairs nach § 20 BeschV.

Bei diesen Tätigkeiten steht grundsätzlich nicht eine Arbeit nach den am Arbeitsmarkt geltenden Arbeitsbedingungen im Vordergrund. Daher kann nach einer 12-monatigen Beschäftigung kein Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung i. S. des § 12a ArGV begründet werden.

1.1.511 12-monatige Zulassung zum Arbeitsmarkt

1.1.512 nicht anspruchsbegründende Tätigkeiten

Grundsatz:

Das Schlüsselpersonal kann nach den Europaabkommen (mit Beitrittsoption), die zwischen der Europäischen Union und verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten (hier jeweils Zitate aus dem EU-Polen-Abkommen) geschlossen wurden, sowohl

- bei einer in Deutschland gegründeten Niederlassung (Art. 52) als auch
- bei einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (Art 55)

beschäftigt werden.

Definition Schlüsselpersonal:

Folgende Personen befinden sich in Schlüsselpositionen:

1. Führungskräfte,
2. Personen mit hohen oder ungewöhnlichen Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben und Kenntnisse, die für den Betrieb notwendig sind sowie
3. Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen.

Dieses Personal muss von dem betreffenden Unternehmen mind. ein Jahr vor der Entsendung/Abstellung nach Deutschland beschäftigt worden sein.

Europa Abkommen (mit Beitrittsoption)

Abkommen wurden von der Europäischen Union mit den folgenden Staaten abgeschlossen:

- (Bulgarien)
- (Rumänien)
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechien
- Ungarn

A. Zulassung bei einer in Deutschland gegründeten Niederlassung

Soweit Schlüsselpersonal bei einer Niederlassung beschäftigt ist und dort arbeitsvertraglich angebunden ist, wird der Rechtsanspruch auf Arbeitsmarktzugang durch folgende Rechtsgrundlagen ermöglicht:

1. Leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura (**§9 Nr. 1 ArGV**),
2. Leitende Angestellte eines international tätigen Konzerns/Unternehmens (§ 9 Nr. 2 ArGV) – **nach dem Günstigkeitsprinzip (§ 4 Nr. 1-4 BeschV)**
3. Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens (§ 5 Nr. 3 ASAV) – **nach dem Günstigkeitsprinzip (§ 28 Nr. 1-2 BeschV)**

1.1.513

"Schlüsselpersonal"

4. Leitende Mitarbeiter oder Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen, die auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Werkvertragsvereinbarung nach Deutschland entsandt werden (§ 3 Abs. 3 ASAV)

Sofern Fälle vorgetragen werden, die durch diese Vorschriften nicht erfasst werden, ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Zulassung unmittelbar aus dem Europa-Abkommen.

In den oben benannten Fällen können die neuen EU-Staatsangehörigen, nach einer einjährigen Zulassung zum Arbeitsmarkt, einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU nach § 12a ArGV begründen.

B. Zulassung bei einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung

Soweit das Schlüsselpersonal im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung als entsandtes Personal tätig wird, kann es in allen Sektoren, in denen ab dem 01. Mai 2004 Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EGV) gilt, ohne Arbeitsgenehmigung-EU beschäftigt werden. In den Wirtschaftsbereichen, in denen aufgrund der Übergangsregelung in den Beitrittsverträgen das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr suspendiert ist (u.a. Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige), kann das Schlüsselpersonal nach den unter **A** genannten Rechtsgrundlagen zum Arbeitsmarkt zugelassen werden. Da dieser Personenkreis vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt wird, kann er nach einer einjährigen Zulassung keinen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU begründen.

(1) Familienangehörige von Arbeitnehmern erlangen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang und damit einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung, soweit **zum 1. Mai 2004** die Familienangehörigen, die mit einem Arbeitnehmer, der für mindestens 12 Monate ununterbrochen zum Arbeitsmarkt zugelassen war, ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Deutschland begründet haben **oder nach dem 1. Mai 2004** die Familienangehörigen, die mit einem Arbeitnehmer, der für mindestens 12 Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen war, **mindestens 18 Monaten** ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet begründet haben. Der nachziehende Familienangehörige eines Erwerbstätigen muss nicht die Staatsangehörigkeit eines neuen EU-Mitgliedsstaates besitzen.

(2) Die Übergangsregelungen sehen vor, dass die Familienangehörigen ab dem dritten Jahr des Beitritts, also dem 02. Mai 2006, ohne die Erfüllung von Voraufenthaltszeiten ein uneingeschränktes Recht auf Arbeitsmarktzugang erhalten, soweit ein gemeinsamer Wohnsitz in Deutschland begründet wurde.

1.1.514 Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige von Arbeitnehmern der neuen EU Staatsangehörigen

Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der weniger als 12 Monate zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen war, kann ein Arbeitsmarktzugang ohne Wartezeit über eine Arbeitserlaubnis gewährt werden, soweit die Voraussetzungen von § 39 Abs. 2 bis 4 AufenthG vorliegen.

Die Vorschriften des Art. 11 EG-VO 1612/68 (Freizügigkeit von Familienangehörigen) bleiben unberührt.

(3) Dem Familienangehörigen eines freizügigkeitsberechtigten Nichterwerbstätigen oder Selbständigen wird ein Zugang zum Arbeitsmarkt nach § 39 Abs. 2 bis 4 AufenthG ermöglicht. Nach einer 12-monatigen Beschäftigung kann der Familienangehörige, soweit er ein Staatsangehöriger der neuen EU-Staaten ist, eine Arbeitsberechtigung (§ 12a Abs. 1 ArGV) erhalten. Sobald der Familienangehörige eine Arbeitsberechtigung nach § 12a ArGV als Arbeitnehmer erhalten hat, kann seinem freizügigkeitsberechtigten nichterwerbstätigen Familienangehörigen eine Arbeitsberechtigung nach § 12a Abs. 2 ArGV erteilt werden, wenn sich dieser 18 Monate im Bundesgebiet aufhält. Nach den Beitrittsregelungen verlieren Staatsangehörige der neuen EU Staaten das Recht auf uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie den Arbeitsmarkt des betreffenden derzeitigen Mitgliedsstaates freiwillig verlassen.

Neben der Erteilung einer Arbeitsberechtigung nach § 12a ArGV ist bei Familienangehörigen im Rahmen des Günstigkeitsprinzips zu prüfen, ob ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 und 2 ArGV besteht.

Familienangehörige deutscher Staatsangehöriger aus den neuen EU-Staaten können einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArGV ableiten. Das BMI vertritt die Auffassung, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis-EG auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AuslG sein können. Damit wird eine Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArGV auch für den Personenkreis der neuen EU - Staatsangehörigen möglich.

Mit § 12a Abs. 3 ArGV wird die Vorgabe aus dem Beitrittsvertrag dahingehend umgesetzt, dass eine Arbeitsberechtigung in den Fällen dauerhafter Ausreise erlischt. Von dieser Regelung werden daher insbesondere Fälle nicht erfasst, in denen Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten von ihrem im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgeber lediglich vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Ausland entsandt werden. Außerdem ist vorgesehen, dass die Arbeitsberechtigung bei Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts erlischt (§§ 5 u. 6 FreizügG/EU). Der Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts wird von der Ausländerbehörde festgestellt.

1.1.515 Familienangehörige von Nichterwerbstätigen

1.1.516 Anwendung des § 2 ArGV

1.1.517 Familienangehörige von Deutschen Staatsangehörigen aus den neuen EU- Staaten

1.1.518 Erlöschen Arbeits- berechtigung

Zu Abs. 6

Siehe DA 1.1.411

Beispiel zum Günstigkeitsprinzip:

Saisonarbeitnehmer: Zulassung nach § 284 Abs. 4 u. 6 SGB III

- V. m. § 4 Abs. 1 ASAV (Zulassung für 3 Monate)

- i. V. m. § 18 BeschV (Zulassung für 4 Monate),

die Zulassung kann für die Dauer von 4 Monaten erfolgen.